

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Audiovisuelle Vernehmung bei der Thüringer Polizei**

Über Jahrzehnte wurde die Vernehmungsprotokollierung schriftlich durchgeführt, bevor in deutschen Strafverfahren im Jahr 1998 erstmalig die Bild- und Tonaufzeichnung im Zuge des Zeugenschutzgesetzes eingeführt wurde. In § 58a Strafprozessordnung finden sich entsprechende gesetzliche Vorgaben. Mit der Änderung des § 136 der Strafprozessordnung ab dem 1. Januar 2020 wurde die audiovisuelle Vernehmung auch für den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren als Vernehmungsvariante normiert. Sie kann als Option zur Anwendung kommen und sie ist anzuwenden, wenn ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. Mindestens im Bachelorstudium für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in Thüringen (Modulkomplex 5.6) ist die audiovisuelle Vernehmung Gegenstand des Studiums.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4527** vom 28. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juli 2023 beantwortet:

1. Welche Art von Technik für die audiovisuelle Vernehmung wurde in welcher Stückzahl für die Thüringer Polizei wann beschafft beziehungsweise bereitgestellt und auf welcher Art Datenträger erfolgt die vorläufige Speicherung der Daten?
2. Was ist in der Regel der Inhalt von mobilen Taschen zur audiovisuellen Vernehmung und gibt es auch stationäre Einrichtungen? Falls ja, welche Angaben können dazu vorgenommen werden?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I, S. 3202) zum 1. Januar 2020 (Tag des Inkrafttretens der hier einschlägigen Änderungen) wurden unter anderem 39 Laptops sowie 57 Tablets beschafft. Darüber hinaus ist sowohl im Landeskriminalamt als auch in den sieben Kriminalpolizeiinspektionen jeweils ein Videoraum vorhanden, der mit den für Audio-/Videovernehmungen erforderlichen IT-Systemen ausgestattet ist.

Die mobilen Einheiten enthalten jeweils neben einem Notebook oder Tablet mit Zubehör, zwei Kameras, zwei Stative für die Kameras sowie ein Grenzflächenmikrofon. Die vorläufige Speicherung der Daten erfolgt sowohl auf den lokalen Festplatten beziehungsweise internen Speichern der jeweiligen IT-Systeme als auch auf externen Festplatten mit Verschlüsselung. Die Daten werden anschließend auf

CD, DVD, Bluray Disc oder USB-Stick übertragen, welche jeweils der Ermittlungsakte beigelegt werden. Anschließend werden die Inhalte auf den für die vorläufige Speicherung verwendeten Medien unverzüglich manuell gelöscht.

3. In wie vielen Fällen fand bei der Thüringer Polizei im Jahr 2022 eine audiovisuelle Vernehmung von
- Beschuldigten oder
  - Zeugen
- statt?

Antwort:

Es liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

4. Für welche beispielhaften Delikte wurde die audiovisuelle Vernehmung im Jahr 2022 in Thüringen eingesetzt?

Antwort:

Audiovisuelle Vernehmungen wurden beispielsweise bei Tötungsdelikten, bei Sexualdelikten sowie in Fällen der organisierten Rauschgiftkriminalität durchgeführt.

5. Wie werden Zeugen und Beschuldigte vor einer audiovisuellen Vernehmung in Thüringen jeweils belehrt?

Antwort:

Die Belehrung erfolgt zunächst nach Maßgabe der allgemein für polizeiliche Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen geltenden Vorschriften (§ 163 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 57 Satz 1 Strafprozessordnung [StPO] für Zeugenvernehmungen; § 163a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 6 StPO für Beschuldigtenvernehmungen). Zudem sind Zeugen darauf hinzuweisen, dass sie der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung an zur Akteneinsicht Berechtigte widersprechen können (§ 163 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 58a Abs. 3 Satz 3 StPO).

6. Für welche Dauer werden die Daten wo gespeichert?

7. Wann und durch wen erfolgt die Löschung, finden diese Löschungen manuell oder automatisiert statt und zu welchem Zeitpunkt haben Betroffene die Möglichkeit, auf Antrag eine Löschung vornehmen zu lassen?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Die Beantragung der Löschung ist jederzeit möglich. Der Zeitpunkt der Löschung und damit die Dauer der weiteren Speicherung bei den Staatsanwaltschaften bestimmt sich nach Maßgabe von § 58a Abs. 2 Satz 2 beziehungsweise § 136 Abs. 4 Satz 3, § 101 Abs. 8, § 163 Abs. 3 Satz 2, § 163a Abs. 3 Satz 2 StPO und dem Gesetz zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz). Danach sind die durch eine audiovisuelle Vernehmung erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind. Dies wird durch die jeweils datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle veranlasst. Insofern wird auch auf den im Internet (Homepage des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holsteins) veröffentlichten "Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Konsequente Umsetzung des § 58a StPO" von April 2022 unter "XII. Löschung von Aufzeichnungen", Seite 29 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 Bezug genommen.

8. Wie verhält sich die Aufbewahrungsdauer für den Fall, dass ein Verfahren eingestellt oder abgeschlossen wurde, vor dem Hintergrund von Wiederaufnahmeverfahren beziehungsweise Verjährungsfristen?

Antwort:

Die in der Antwort zu den Fragen 6 und 7 aufgeführten Regelungen sind Ergebnis einer Abwägung der Erfordernisse der Strafverfolgung, auch unter dem Gesichtspunkt der Verjährung, einerseits und der schutzwürdigen Interessen betroffener Personen andererseits. Sofern konkrete Anhaltspunkte für eine etwaige künftige Wiederaufnahme der Ermittlungen oder ein Wiederaufnahmeverfahren nach Urteilsrechtskraft bestehen, wird Material, das für die Hauptverhandlung aufbewahrt werden muss, nicht vernichtet.

9. In welcher Weise werden ein hoher Datenschutz und eine hohe Datensicherheit zum Schutz vor Missbrauch und unrechtmäßiger Nutzung gewährt?

Antwort:

Die Daten werden auf gesicherten Datenträgern gespeichert. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhalten nur Berechtigte Zugriff auf die Daten.

10. Welche Beamtinnen und Beamten in der Thüringer Polizei sind berechtigt, eine audiovisuelle Vernehmung durchzuführen und wie erfolgt dazu gegebenenfalls auch abseits des Bachelorstudiums eine Fortbildung und Qualifikation?

Antwort:

Die Durchführung von Vernehmungen ist Gegenstand der Ausbildung für den mittleren sowie des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Für die Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung bedarf es keiner besonderen "Berechtigung" und grundsätzlich auch keiner gesonderten Aus- oder Fortbildung.

11. In welcher Weise und mit welchem Ergebnis wurde der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor der Einführung der audiovisuellen Vernehmung bei der Thüringer Polizei eingebunden?

Antwort:

Die audiovisuelle Vernehmung von Beschuldigten basiert auf dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I, S. 3202). Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Bundesgesetz eingebunden war. Vor Einführung der audiovisuellen Vernehmung und der Beschaffung der erforderlichen Technik im Jahr 2019 erfolgte eine Datenschutz-Folgenabschätzung und die Erarbeitung eines Informationssicherheitskonzeptes, welche durch den Beauftragten für Informationssicherheit der Landespolizeidirektion erstellt und durch den Datenschutzbeauftragten der Landespolizeidirektion geprüft wurde.

12. Auf welche Weise erfolgt der Austausch der Vernehmungsdateien zwischen den Behörden (Polizei und Justiz)?

Antwort:

Der Austausch erfolgt entweder mit dem Behördenkurier oder persönlich von Hand zu Hand. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

13. Welche über die Frage 2 hinausgehende Technik bei der Thüringer Polizei wird gegebenenfalls bei den Thüringer Staatsanwaltschaften zur audiovisuellen Vernehmung vorgehalten (bitte Art, Stückzahl und Dienststelle angeben)?

Antwort:

Für die audiovisuelle Vernehmung von Beteiligten wird an den Standorten der vier Landgerichte Vernehmungstechnik vorgehalten. Es handelt sich jeweils um eine mobile Vernehmungs- und Aufzeichnungseinheit (sogenannte "Kofferlösung"), welche ein Notebook mit Zubehör, zwei Kameras, zwei Stative für die Kameras sowie eine externe passwortgeschützte Festplatte und ein Grenzflächenmikrofon enthält.

Die Einheit ist komplett voreingerichtet und wird bei Bedarf von einem mit der Betreuung befassten Justizassistenten an das jeweilige Gericht verbracht, aufgebaut und betreut, bis die Vernehmung realisiert ist.

Perspektivisch soll das Vorhandensein von Vernehmungstechnik weiter ausgebaut werden, nach Möglichkeit an insgesamt 20 Standorten (Haftgerichte). Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen, soll die Technik fest installiert werden. Ansonsten sollen auch weiter mobile Lösungen angeboten werden.

Maier  
Minister